

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Aust, Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Kontrollen des Zolls zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeit in Thüringen

Durch den Fragenkatalog soll geklärt werden, wie viele Kontrollen durch Zollmitarbeiter im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der illegalen Arbeit und der Einhaltung von Arbeitsrecht und Steuerepflichten seit dem Jahr 2020 in Thüringen stattgefunden haben.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/3947 vom 21. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. November 2022 beantwortet:

1. Wie viele Kontrollen des Zolls im Sinne der Fragestellung haben in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nach Kenntnis der Landesregierung wo in Thüringen stattgefunden (bitte nach Jahresscheiben mit Datum und Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?
2. Welche Kontrollen waren nach Kenntnis der Landesregierung anlassbezogen und welche verdachtsunabhängig?
3. Welche Verstöße wurden nach Kenntnis der Landesregierung dabei festgestellt und welche Konsequenzen folgten daraus?
4. Wie viele Verstöße gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten hat es nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls gegeben und welche Konsequenzen hatte dies für den jeweiligen Arbeitgeber?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Der Thüringer Landesregierung liegen keine thüringenspezifischen Kenntnisse zu Umfang und Art der Kontrollen des Zolls sowie zu Zahlen der dabei festgestellten Verstöße und Konsequenzen für Arbeitgeber vor.

Nach der Zolljahresstatistik gemäß Internetveröffentlichung 2021_5 werden die Aktivitäten der Zollverwaltung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung für ganz Deutschland wie folgt angegeben:

Aktivitäten der Zollverwaltung	2019	2020	2021
Prüfung von Arbeitgebern	48.064	44.702	54.733
Eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	120.345	104.787	114.997
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	112.836	106.565	115.958

Aktivitäten der Zollverwaltung	2019	2020	2021
Summe der Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen - in Millionen Euro	34,4	29,8	36,6
Summe der erwirkten Freiheitsstrafen - in Jahren	1.624	1.827	1.891
begonnene (eingeleitete und übernommene) Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	32.524	28.772	31.366
davon Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	3.243	4.259	4.977
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	40.462	52.173	57.248
davon Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	3.750	4.512	4.581

5. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des Zolls mit dem jeweiligen Bundesland, in diesem Fall Thüringen, bei der Vorbereitung und Bearbeitung der Kontrollen konkret?

Antwort:

Ein wesentliches Element zur Durchsetzung des Grundrechts auf Menschenwürde im Bereich der Arbeitswelt ist die systematische, gezielte, konzertierte und arbeitsteilige Abstimmung aller zuständigen staatlichen Aufsichts- und Überwachungsbehörden. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG), ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Berührung kommenden Behörden und Stellen. Aus dem § 2 Abs. 4 SchwarzArbG ergibt sich die Zusammenarbeit mit folgenden Behörden:

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit, auch in ihrer Funktion als Familienkasse,
3. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
4. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch),
5. den Trägern der Rentenversicherung,
6. den Trägern der Unfallversicherung,
7. den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie der Bundesagentur für Arbeit als Verantwortliche für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II,
8. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
9. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
10. dem Bundesamt für Güterverkehr,
11. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden,
12. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden,
13. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
14. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall,
15. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden,
16. den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen,
17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftrueugesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen,
18. den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden,
19. den nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden und
20. den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes.

Bund und Länder führen jährlich mindestens einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und zu Ergebnissen der Zusammenarbeit durch.

Beispielhaft wird auf die "Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder" als Basis für eine enge Zusammenarbeit und als Handlungsorientierung verwiesen. Die zusätzliche "Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung im Freistaat Thüringen" untersetzt die örtliche Zusammenarbeit zwecks Vereinfachung der Kontaktaufnahme und der konkreten Informationsübermittlung.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterrichtet gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 14 SchwarzArbG die Arbeitsschutzbehörde, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz konkrete Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Arbeitszeitgesetz oder die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. Die Arbeitsschutzbehörde wiederum unterrichtet gemäß § 23 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, wenn sich bei den Überwachungstätigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften konkrete Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft.

Über den gegenseitigen Informationsaustausch hinaus stellen sich die Behörden auf konkrete Anfrage gegenseitig Daten und Informationen zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen zur Verfügung, wodurch sich die Rechercheaufwände verringern lassen.

Im geeigneten Einzelfall können durch gemeinsame Prüfungen für beide Verwaltungen Synergieeffekte erzielt werden. Dafür ist mit zeitlichem Vorlauf die Klärung gemeinsamer Ziele, der Vorgehensweise, der Verantwortlichkeiten sowie der Ressourcen und die gemeinsame Einsatzplanung hilfreich.

Werner
Ministerin